

**Satzung
über die Stiftung und Verleihung
eines Ehrenringes der Gemeinde Gangelt
vom 23. April 1990**

§ 1

In Anerkennung von Verdiensten, die sich Personen in besonderer Weise um das Wohl und Ansehen der Gemeinde Gangelt erworben haben, stiftet der Rat den Ehrenring der Gemeinde Gangelt.

§ 2

1. Nur durch den Rat kann der Ehrenring an Personen verliehen werden, die sich in besonderer Weise um das Wohl der Gemeinde verdient gemacht haben.
2. Der Beschluss des Rates bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 3

1. Der Ehrenring zeigt das Wappen der Gemeinde Gangelt. Innen sind Name des Empfängers und Verleihungstag eingraviert.
2. Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister zu unterzeichnen ist.
3. Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem Beliehenen persönlich zu und erlischt mit dessen Tod. Der Ehrenring darf weder vom Träger noch von den Erben veräußert werden.
4. Stirbt ein Beliehener, so kann der Ehrenring der Gemeinde Gangelt zurückgegeben werden. Die Gemeinde bewahrt alle ihr zurückgegebenen Ehrenringe unter Angabe der Namen der Beliehenen auf und stellt sie im Rathaus aus. Im Rathaus wird eine Tafel angebracht, auf der die Namen der Beliehenen verzeichnet sind.

§ 4

Die Namen der Personen, denen der Ehrenring verliehen worden ist, werden mit dem Datum der Verleihung fortlaufend in ein besonderes Buch eingetragen, das im Gemeindearchiv aufzubewahren ist. Die Eintragung in das Buch soll möglichst gleichzeitig mit der Verleihung vorgenommen werden.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.